

## Häufig gestellte Fragen

### Programmgestaltung allgemein

#### **Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?**

Das MB hat das Programm Zukunftsräume initiiert und ist auch weiterhin Gestalter des Programms und der Förderrichtlinie. Die ÄRL sind für die operative Umsetzung des Programms zuständig.

Kontaktieren Sie bei Fragen zur Teilnahme, Interessenbekundungen, ExpertInnenpool und Projektanträgen bitte Ihr zuständiges ArL.

#### **Sind weitere Stichtage der Förderrichtlinie geplant?**

Der nächste Stichtag ist der 13.05.2021.

#### **Ab wann starten die drei Jahre Projektzeitraum?**

Die drei Jahre Projektzeitraum starten ab dem Datum auf dem Zuwendungsbescheid. Die Projektlaufzeit kann aufgrund der Corona-Pandemie auf Antrag beim zuständigen ArL angemessen verlängert werden.

#### **Welche Unterlagen benötigen die ÄRL in Papierform und welche in elektronischer Form?**

Momentan benötigt das ArL sowohl die Interessenbekundung als auch die Anträge in elektronischer Form und in Papierform mit Unterschriften.

### Teilnahmebedingungen

#### **Die Teilnahme ist laut Richtlinie nur möglich, wenn innerhalb der Kommune mindestens 10.000 Einwohner leben und ein Grund- oder Mittelzentrum in ihr festgelegt ist. Müssen beide Kriterien erfüllt sein?**

Ja, beide Kriterien müssen erfüllt sein. Andere Förderprogramme greifen insbesondere bei kleineren, sehr ländlichen Kommunen und größeren Städten mit Oberzentrumsfunktion. Daher konzentriert sich das Programm Zukunftsräume Niedersachsen auf die Ankerfunktion der Grund- und Mittelzentren. Der Fokus des Projekts sollte daher auf einem Grund- oder Mittelzentrum in der Kommune liegen.

#### **Wir haben den Bau eines neuen Gebäudes für ein Museum über ein anderes Programm fördern lassen. Die Ausstattung und das Konzept wurden allerdings nicht gefördert. Sind nun die Programmgestaltung und Ausstattung über Zukunftsräume Niedersachsen förderfähig?**

Grundsätzlich ist eine solche Aufteilung möglich; die Zuwendungsanträge werden wie bei allen anderen Anträgen nach den Qualitätskriterien in der Anlage der Richtlinie bewertet.

#### **Können auch Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Brücken, gefördert werden?**

Der Fokus des Programms liegt auf der Förderung innovativer Ansätze für die Initiierung stadtreionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken. Daher können keine reinen kommunalen Pflichtaufgaben gefördert werden. Allerdings ist die Schwelle zur Innovation nicht hoch, weshalb beispielsweise auch eine innovative Idee für die Gestaltung eines öffentlichen Platzes förderfähig sein kann.

**Ist es möglich, eine Förderung durch das Programm Zukunftsräume zu erhalten, wenn eine Förderung in einem anderen Programm theoretisch möglich ist, die Fördermittel allerdings bereits ausgeschöpft sind?**

Nein, nur die theoretische Förderfähigkeit im Rahmen anderer Programme ist relevant. Sind die Projekte unmittelbar anderweitig förderfähig, stellt dies ein Ausschlusskriterium dar. Im städtebaulichen Sanierungsgebiet beispielsweise sind Maßnahmen nur förderfähig, wenn sie nicht im Rahmen der städtebaulichen Sanierung eingereicht werden können.

**Wer überprüft, ob die Projekte ggf. in anderen Förderrichtlinien förderfähig sind?**

Das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung übernimmt diese Aufgabe.

## Interessenbekundung

**Verpflichtet die Interessenbekundung zum Einreichen eines Zuwendungsantrags?**

Nein, die Interessenbekundung verpflichtet nicht zum Einreichen eines Zuwendungsantrages.

## ExpertInnenpool

**Verpflichtet die Nutzung der ExpertInnenberatung zum Einreichen eines Antrags?**

Nein. Im Normalfall wird die Beratung aus dem ExpertInnenpool von den Antragsstellenden genutzt, um mit dieser Unterstützung nach der Interessenbekundung einen Antrag zu erarbeiten und diesen einzureichen. Es ist allerdings auch möglich, sich nach der Beratung als Kommune gegen eine Antragsstellung im Förderprogramm Zukunftsräume zu entscheiden.

**Können die vom ArL bewilligten Beratertage pro Kommune oder pro vorausgewählter Projektskizze eingesetzt werden?**

Die bewilligte Anzahl an Beratungstagen gilt insgesamt für alle vorausgewählten Projektskizzen einer Kommune. Falls Ihr ArL mehr als eine Projektskizze von Ihrer Kommune vorausgewählt hat, können Sie wählen, wie Sie die bewilligten Beratertage auf diese Projektskizzen verteilen.

**Wie und wo kann die Beratungsförderung angefordert werden?**

Die Beratungsförderung kann bereits mit der Interessenbekundung gestellt werden. Dabei wird die gewünschte Anzahl an Beratungstagen angegeben. Auch im Nachhinein kann die Kommune sich an das zuständige ArL wenden, um Beratungstage zu beantragen.

**Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?**

Nein, die Förderung durch den ExpertInnenpool ist unabhängig von der Projektförderung und nicht Teil der Fördersumme. Die Beratung in Höhe von 1.200 EUR brutto pro Tag wird pauschal je Antragsteller von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Entscheidung über die Anzahl der bewilligten Beratertage trifft das zuständige ArL.

**Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?**

Nein, durch die allgemeine Vergütung mit 1.200 EUR brutto pro Beratungstag entfällt die Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen.

### **Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?**

Kommunen dürfen jederzeit weitere ExpertInnen für den ExpertInnenpool vorschlagen. Schreiben Sie bitte eine Email an [zukunftsraeume@mb.niedersachsen.de](mailto:zukunftsraeume@mb.niedersachsen.de). Die ExpertInnen werden dann vom MB gebeten, ein Formular auszufüllen. Sobald die ExpertInnen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben und vom MB aufgenommen worden sind, sind sie Teil des ExpertInnenpools und können beauftragt werden.

### **Wie werden die Kosten für die ExpertInnenberatung zurückerstattet?**

Sie erhalten einen Muster-Beratungsvertrag, den sie mit ihren beauftragten ExpertInnen schließen. Der Vertrag muss die zu erbringenden Leistungen beschreiben, die (maximale) Anzahl der vereinbarten Beratertage zu je 1.200 EUR. Bitte schicken Sie den geschlossenen Vertrag an Ihr zuständiges ArL, sobald sie ihn geschlossen haben, damit das ArL die entsprechenden Gelder bereithalten kann. Sie als Kommune begleichen die Rechnung der Beratung und reichen die Rechnung bei ihrem ArL zur Rückerstattung ein.

## **Antragstellung**

### **Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?**

Qualitätskriterien sind keine Ausschlusskriterien, sondern werden für die Bewertung der Zuwendungsanträge verwendet.

### **Können im Antrag bei den Qualitätskriterien Aspekte doppelt eingetragen werden?**

Grundsätzlich sollten die relevanten Aspekte für das jeweilige Qualitätskriterium genannt werden. Wenn es sich ergibt, können Dinge auch doppelt genannt werden.

### **Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer Kommunen umgesetzt werden?**

Bei Kooperationen von Kommunen gibt es eine federführende Kommune, die den Antrag einreicht. Kooperationen von Kommunen sind in dem Programm sehr erwünscht.

### **Was sind förderfähige Kosten?**

Sach-, Investitions-, und Personalkosten können gefördert werden. Bitte beschreiben Sie die geplanten Eigenleistungen und kennzeichnen diese als solche.

### **Wie soll die Stellungnahme des Landkreises aussehen?**

Aus der Stellungnahme des Landkreises sollte hervorgehen, dass dieser das Vorhaben begrüßt. Die Formulierung „Unterstützungsschreiben des Landkreises“ kann von allen Antragstellenden individuell interpretiert werden.